

Satzung des Vereins

„PARTNER IN EUROPA E.V. GÜGLINGEN“

(Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen der Ämter verzichtet.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Partner in Europa Güglingen“.

Der Sitz ist Güglingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr geht von 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnergemeinden der Stadt Güglingen und die partnerschaftlichen Begegnungen mit Einwohnern und Organisationen dieser Gemeinden zu fördern und zu vertiefen sowie die Freundschaft mit anderen ausländischen Gemeinden und Vereinigungen zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird der Verein

- a) Kontakte der Schulen, der Kirchen, der Jugend, der Vereine, der Kulturträger, der berufständischen Gruppen und der Einwohner dieser Gemeinden fördern

sowie

- b) Begegnungen dieser Gruppierungen mit den entsprechenden Organisationen der Partnergemeinden koordinieren und betreuen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, Geburtstag, die Anschrift des Antragstellers und den Beruf enthalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand und im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten solche nur von ihnen etwa geleistete Geld- oder Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück, soweit sie dieses Recht anlässlich der Übergabe der Spenden schriftlich geltend gemacht haben.

Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Schüler, Studenten, Auszubildende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassier/in
 - e) der Stadt Güglingen, vertreten durch den Bürgermeister oder einem/einer von ihm entsandten Vertreter/in

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen, die beratende Funktionen haben, zu Vorstandssitzungen einladen.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und werden auf die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der stellvertretende Vorsitzende wird bei der 1. Wahl nur auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende
 - a) Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein in der Stadt Güglingen und den Partnergemeinden.
 - b) Der Vorsitzende ist zuständig für die laufende Geschäftsführung des Vereins und Aufgaben, die ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
 - c) Für den Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten, bei Verhinderung des Stellvertreters durch die sonstigen Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge des § 7 Absatz 1.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung der Jahresberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung soll rechtzeitig, nach Möglichkeit 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Güglingen eingeladen werden. Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4)
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
 - b) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht widersprochen wird. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sind zu einer Sache mehrere Anträge gestellt, so ist zuerst über den Antrag mit der größeren Tragweite abzustimmen.
 - c) Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung, nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer. Sie beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und die Verwendung der Geldmittel. Sie beschließt Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Sie beschließt über Anträge an die Mitgliederversammlung und über die Auflösung des Vereins. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Aberkennung der Mitgliedschaft im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes.

§ 12

Aufgaben des Kassierers

1. Der Kassierer führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte. Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Er führt die Mitgliederkartei.
2. Der Kassierer hat die Jahresrechnung rechtzeitig durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Ausgaben dürfen geleistet werden, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegt.
4. Für jeden Zahlungsvorgang ist ein ordnungsgemäßer Beleg zu fertigen. Einnahmen aus Veranstaltungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in gegenzuzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen von Mitgliederversammlungen und Vorstand Niederschriften an. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Sitzung aufzulegen.
2. Der Schriftführer bewahrt die Dokumente auf und führt das Inventarverzeichnis.

§ 14

Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag anzukündigen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Güglingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Der neue Verein muss ebenfalls als gemeinnützigen Zwecken dienend, anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Güglingen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Herbert-Grotz-Stiftung zuzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 17.02.2006 in Kraft.

Güglingen, den 17.02.2006